



**FORTBILDUNGSKOMMISSION  
ALLGEMEINMEDIZIN**

im Juli 2010

**Beschluss  
der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin  
vom 02.07.2010 zur**

**Fortbildung im Bereich der hausärztlichen Geriatrie  
nach § 3 Abs. 2 lit. e) in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt VII des  
Vertrages mit den Ersatzkassen in Baden-Württemberg vom 10.04.2010  
zur Hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg**

*Gemäß § 3 Abs. 2 lit. c) des Vertrages ist der Hausarzt verpflichtet, innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 eine von der Fortbildungskommission Allgemeinmedizin gemäß Anlage 2 festgelegte Fortbildung im Bereich der hausärztlichen Geriatrie nachzuweisen.*

**I.**

Folgende Fortbildungen im Bereich der hausärztlichen Geriatrie gelten als Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung nach § 3 Abs. 2 lit. e) des Vertrages vom 10.04.2010 zur Hausarztzentrierten Versorgung mit den Ersatzkassen in Baden-Württemberg:

1. alle vom Institut für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IhF) e.V. zertifizierten und durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen zum Bereich der hausärztlichen Geriatrie, wie z. B.
  - Hausärztliches geriatrisches Basisassessment
  - Arzneimitteltherapie im Alter
  - Depression und Demenz
  - Fahreignung und Reisefähigkeit im Alter
  - Ernährung bei älteren Patienten
  - Betreuung von älteren Schlaganfallpatienten
2. strukturierte Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie, wenn diese Veranstaltungen die hausärztliche Geriatrie als Schwerpunkt haben,
3. Fortbildungsveranstaltungen des Deutschen Hausärzteverbandes, Landesverband Baden-Württemberg („Stammtisch“), soweit sie die og. geriatrischen Themen beinhalten,
4. Fortbildungsveranstaltungen der allgemeinmedizinischen Universitätsabteilungen im Rahmen des „Tags der Allgemeinmedizin“ (ebenfalls mit den einschlägigen Themen)

**II.**

Die Fortbildung muss nach dem 31.12.2008 durchgeführt worden sein.

**III.**

Die Fortbildung ist bis zum 31.12.2011 mittels des Qualitätsmerkmaldatenblatts aus Ihrem Abrechnungsnachweis gegenüber der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft e.G. (HÄVG) zu melden.